



● ● ● ● Der Kreisausschuss

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

zwischen
der kommunalen Jugendarbeit, den Vereinen, Verbänden
und Gruppen im Landkreis Gießen
und dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Vorbemerkung

Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Blick auf Sexualstraftaten, Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Die zuvor lediglich für hauptamtliche Fachkräfte verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gilt seitdem auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit. Klar ist jedoch, dass dieses Instrument nur ein Teil eines vorzuhaltenden Präventionskonzeptes sein kann.

Der Gesetzgeber folgt dabei der Grundannahme, dass alle Organisationen und Verbände eine Mitverantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen. Laut Gesetz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert mit den Trägern der freien Jugendhilfe (Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis Gießen sowie allen Vereinen und Verbänden im Landkreis Gießen, die Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII betreiben) Vereinbarungen abzuschließen, welche insbesondere den Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer regeln. Für den Landkreis Gießen übernimmt das Team der Jugendförderung diese Aufgabe im Rahmen des Leistungsbereichs Jugendarbeit des SGB VIII.

Über diese Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass unter Ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, welche bereits nach den maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt wurden, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigten, betreuen, erziehen oder ausbilden bzw. vergleichbare Kontakte bestehen.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wurde zusammen mit Vertreter/innen des Kreisjugendrings, der Politik, der kommunalen Jugendpflegen und der Jugendförderung des Landkreises Gießen erarbeitet und fasst die vereins-, verbands- und gruppeninterne Verantwortung für den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen zusammen. Sie gründet auf der gemeinsamen Vorlage der kommunalen Spitzenverbände, dem Hessischen Landkreistag (HLT) und dem Hessischen Städtetag (HStT), gemeinsam mit dem Hessischen Jugendring als eine der maßgeblichen Dachorganisationen der freien Jugendhilfe.

Mit Verabschiedung der Vereinbarung im Fachausschuss Jugendförderung und dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen tritt diese zum 31.03.2017 in Kraft und bildet einen Baustein für eine gelingende Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen.

Die Vereinbarung ist ein weiterer Schritt zum Schutz und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Gießen. Die Akteure der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Region leisten seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Wohl und zu einer gelingenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, dem höchsten Gut unserer Gesellschaft. Für dieses wertvolle gesellschaftliche Engagement möchte ich mich in meiner Funktion als Jugenddezernent ganz herzlich bei allen Akteuren bedanken.



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter